

RICHTLINIEN DES REGIONALEN ZUSAMMENSCHLUSSES RUHRJUSOS

Präambel

Wir, als regionaler Zusammenschluss von Unterbezirken und Kreisverbänden im Ruhrgebiet, sehen uns in jeglichen Bereichen unserer Arbeit und unseres Miteinanders dazu verpflichtet, auf eine repräsentative Verteilung, insbesondere bei Wahlen des Regionalvorstandes, aber auch bei Veranstaltungen, zu achten. Besonders relevant für uns sind hierbei eine ausgewogene regionale Verteilung, eine starke Repräsentation von nicht-männlichen Personen und Personen mit Migrationsgeschichte, sowie grundsätzlich eine hohe Repräsentation von Menschen, die von Diskriminierung und Marginalisierung jeglicher Art betroffen sind. Wir setzen uns dafür ein, dass innerhalb unseres Wirkungsbereichs ein Querschnitt der Gesellschaft und der Regionen des Ruhrgebiets vertreten sind.

§1 (Grundlagen, Name, Zugehörigkeit)

Der Regionalverband der Jusos im Ruhrgebiet ist der Zusammenschluss der Juso-Gliederungen im Verwaltungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr. Er umschließt Unterbezirke und Kreisverbände aus den ehemaligen Bezirken Niederrhein und Westliches Westfalen. Der Regionale Zusammenschluss umfasst die Unterbezirke Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Ennepe-Ruhr, sowie den Kreisverbänden Wesel, Recklinghausen und Unna. Die Unterbezirke und Kreisverbände wählen aus ihrer Mitte auf einer Konferenz einen Vorstand, der aus höchstens neun Personen besteht, wobei davon maximal zwei Personen Vorsitzende sind. Es gilt das Prinzip des Gender Mainstreaming, demnach müssen alle Gremien zumindest 50 Prozent aus nicht männlichen Personen zusammengesetzt sein.

§2 (Aufgaben)

- (1) Aufgabe des Regionalen Zusammenschlusses ist es, Aktivitäten der Jusos anzuregen, zu koordinieren und in Partei und Öffentlichkeit zu vertreten. Schwerpunkt dieser Arbeit sind die Regionalpolitik, sowie organisatorische Koordination und Unterstützung der Projekte in den zugehörigen Unterbezirken und Kreisverbänden. Als Bindeglied zwischen der Landesebene und der Juso-Basis vermittelt er Landeskampagnen vor Ort und dient den unteren Juso-Gliederungen als Sprachrohr zum Landesverband. Dabei versteht sich der Zusammenschluss als kooperierend und nicht konkurrierend. Insbesondere bei der sachgerechten Planung von Bildungsangeboten für die zugehörigen Untergliederungen vertritt der Regionalverband deren Interessen. Zudem organisiert der Regionale Zusammenschluss ein gemeinsames Auftreten bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.
- (2) Die Region arbeitet nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming. In allen Gremien, Funktionen und Organen der Region und sowie gewählten Delegationen müssen nicht männliche Personen zumindest 50 Prozent vertreten sein.

^

§3 (Organe)

Organe des Regionalverbands sind:

- der Ruhrkongress
- der Regionalvorstand

§4 (Ruhrkongress, Zusammensetzung, Aufgaben)

(1) Der Ruhrkongress dient dem inhaltlichen Austausch der in ihm zusammengefassten Kreisverbände und Unterbezirke. Sie kann inhaltliche Forderungen unterstützen und hat Vorschlagsrecht bei Personalentscheidungen sowie Antragsrecht zu Landesbezirkskonferenzen.

(2) Der Ruhrkongress besteht aus 50 Delegierten der Unterbezirke und Kreisverbände. Jeder Unterbezirk und Kreisverband hat zwei Grundmandate. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die Unterbezirke, bzw. Kreisverbände erfolgt nach der Zahl der Parteimitglieder unter 35 Jahren, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgeführt worden sind.

(3) Das Wahlverfahren für die Delegierten zum Ruhrkongress regeln die Unterbezirke und Kreisverbände. Dabei ist zu gewährleisten, dass in jeder Unterbezirksdelegation nicht männliche Personen zu 50% vertreten sind. Wo dies nicht der Fall ist, wird die Delegation aufgefordert, ihre Mandate so weit zu kürzen, bis eine mindestens 50% Vertretung nicht männlicher Delegierter erfüllt ist. Maßgebend für die Berechnung der Quote ist die tatsächliche Anwesenheit der Unterbezirksdelegation.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an dem Ruhrkongress teil:

- die gewählten und beratenden Mitglieder des Regionalvorstands
- die Vorsitzenden der Kreisverbände und Unterbezirke
- Ruhr-Mitglieder in Vorstandsgremien höherer Juso-Gliederungen

(5) Zu den Aufgaben des Ruhrkongress gehören:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Regionalvorstandes;
2. die Entlastung des Regionalvorstandes;
3. die Wahl des Regionalvorstandes;
4. die Behandlung aller politischen Themen von Gewicht sowie Beratung und Beschlussfassung über hierzu eingegangene Anträge, welche die Arbeit des Regionalverbands berühren, sowie landes- und bundespolitische Fragen, soweit sie von kreisübergreifender Bedeutung sind;
5. die Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm für die Region;
6. die Nominierung zum Vorstand der RuhrSPD.

§5 (Ordentliche und außerordentliche Konferenz, Einberufung)

(1) Ein ordentlicher Ruhrkongress findet jährlich statt. Sie ist vom Regionalvorstand spätestens einen Monat vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Anträge der Kreisverbände/Unterbezirke sind spätestens drei Wochen vorher beim Regionalvorstand einzureichen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Ruhrkongress den Delegierten bekannt zu geben hat. Anträge aus der Mitte des Ruhrkongress (Initiativanträge) werden behandelt, soweit sie von mindestens 20% der Delegierten aus mindestens drei verschiedenen Unterbezirken / Kreisverbänden unterzeichnet worden sind.

(3) Der Ruhrkongress wählt das Tagungspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(4) Über die Verhandlungen des Ruhrkongress wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Ruhrkongress zu beurkunden.

(5) Ein außerordentlicher Ruhrkongress findet statt:

1. auf Beschluss des Regionalvorstandes,
2. auf Antrag von 10% der Mitglieder der Region,
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Unterbezirke/Kreisverbände.

(6) Ein außerordentlicher Ruhrkongress ist spätestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Antragsfrist beträgt sieben Tage. Anträge sind spätestens fünf Tage vor Beginn des außerordentlichen Ruhrkongress den Delegierten bekannt zu geben.

(7) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Ruhrkongress die § 5 Abs.1-4 entsprechend.

§6 (Regionalvorstand, Wahl des Vorstands, Rechte)

(1) Der Regionalvorstand besteht aus maximal zwei Vorsitzenden, davon muss mindestens eine Person nicht männlich sein. Der weitere Vorstand setzt sich aus sieben weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

(2) Sind im ersten Wahlgang nicht alle Vorstandsplätze besetzt worden, da nicht eine hinreichende Zahl an Kandidat*innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind hierbei die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Der Regionalvorstand ist auf zwei Jahre gewählt.

(4) Zur Förderung der politischen Arbeit kann der Regionalvorstand Arbeitskreise, Projektgruppen, Kommissionen und ähnliche Gremien bilden. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Kooptiert werden als beratende Mitglieder:

- die gewählten und beratenden Mitglieder der RuhrSPD,
- die Vorsitzenden der Kreisverbände und Unterbezirke,
- Ruhr-Mitglieder in Vorstandsgremien höherer Juso-Gliederungen,
- Beauftragte der FINTA/BIPoC-Vernetzung, sowie die Beauftragten der weiteren per Vorstandsbeschluss gegründeten Vernetzungen

(6) Für eine Abwahl des Regionalvorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder bedarf es des Antrages eines Drittels der Unterbezirke/Kreisverbände. Der Vorstand ist abgewählt, sofern ein unverzüglich einzuberufender außerordentlicher Ruhrkongress mit Zweidrittelmehrheit diesem Antrag zustimmt und einen neuen Regionalvorstand wählt. Einer zum Zweck der Abwahl eines alten und Wahl eines neuen Regionalvorstandes einberufener außerordentlicher Ruhrkongress soll sich nur mit diesen Wahlen befassen.

(7) Im Regionalvorstand müssen nicht-männliche Personen mit mindestens 50% vertreten sein.

(8) Die Sitzungen des Regionalvorstands sind grundsätzlich öffentlich. Durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

§7 (Aufgaben des Regionalvorstands)

(1) Zu den Aufgaben des Regionalvorstands gehören:

- Koordination und Betreuung der Juso-Arbeit im Ruhrgebiet,
- Förderung von Projekten mit regionaler Bedeutung,
- Vertretung der Position der RuhrJusos im Landesverband, in Partei, Fraktion im Ruhrparlament und Öffentlichkeit,
- Bildungsarbeit für die Region in Abstimmung mit dem Landesverband,
- Vermittlung und Kommunikation landespolitischer Themenfelder.

(2) Der Regionalvorstand erstattet dem Ruhrkongress Bericht über seine Arbeit.

§8 (Mitgliederentscheid)

Im Regionalen Zusammenschluss ist der Mitgliederentscheid entsprechend § 13 Organisationsstatut anstelle der Entscheidungen des Ruhrkongress möglich. §§ 13 und 14 Organisationsstatut finden entsprechend Anwendung.

§9 (Richtlinienänderungen)

(1) Diese Richtlinien können nur von einem Ruhrkongress mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung der Richtlinien können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die §4 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen hiervon müssen von dem Ruhrkongress mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§11

Diese Richtlinie tritt am 02.04.2023 in Kraft.